

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landkreises Börde zum Jahresabschluss der Gemeinde Barleben per 31.12.2008 gemäß § 108a Abs. 1 GO-LSA

Auf der Grundlage der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Barleben zum 31.12.2008 durch den Bürgermeister, begann die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde (RPA) und fand ihren Abschluss im Mai 2013.

Vorangestellt werden muss, dass es sich bei dieser Prüfung, um die erstmalige doppelte Prüfung eines Jahresabschlusses der Gemeinde Barleben durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises handelt, bei der die doppelte Gesetzgebung beachtet werden musste. Dabei wurde der gesamte Prüfungsprozess begleitet von einem beiderseitigen Lernprozess sowie einem Angleich bestimmter Arbeitsabläufe und Vorgehensweisen.

So galt es festzustellen, in wieweit der vorgelegte Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Barleben vermittelt. Dieses wurde mit Bestätigungsvermerk dokumentiert!

Den zentralen Punkt einer Jahresrechnung bildet stets die Ergebnisrechnung, da sie die Prozesse widerspiegelt, die im Einzelnen zum (wirtschaftlichen) Erfolg geführt haben. Im Gegensatz dazu bildet die Bilanz lediglich eine stichtagsbezogene Momentaufnahme der gesamten Vermögenslage. Daraus folgt, dass die wirtschaftlichen Prozesse der Gemeinde Barleben über den Ergebnishaushalt gesteuert werden können, die Bilanz somit kein Steuerungsinstrument darstellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2008 war der erste doppelte Jahresabschluss für die Gemeinde Barleben. Grundlage hierfür bildete die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008. Aufgrund des Prüfberichtes des RPA zur Eröffnungsbilanz konnte diese nur mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen werden. **Gleichzeitig wurde aber begonnen die festgestellten Mängel zu beseitigen und es wurde festgelegt die erforderliche Korrektur der Eröffnungsbilanz entsprechend § 104b (7) GO-LSA i.V.m. § 54 GemHVO Doppik zum 31.12.2010 vorzunehmen.**

Natürlich ist dieser Jahresabschluss noch behaftet von Unsicherheiten im Umgang mit den doppelten Anforderungen und ganz normalen Anfangsschwierigkeiten. **Viele der nachfolgend erläuterten „Fehler“ sind bereits in den nachfolgenden Jahresabschlüssen der Jahre 2009 und 2010 abgestellt worden. Anderweitige Prozesse müssen technisch wachsen und waren zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht umsetzbar.**

Im Nachfolgenden wird eine Erörterung der durch den Fachdienst Rechnungsprüfung festgestellten Sachverhalte durchgeführt. Dem vorangestellt wird, dass mit keiner der nachfolgenden Feststellungen finanzieller Schaden für die Gemeinde Barleben verbunden ist!

Prüfungsbemerkungen im Einzelnen

Stellungnahme im Einzelnen

2.2 Seite 7

Insgesamt muss eingeschätzt werden, dass die Dokumentation noch nicht ausreichend ist. Insbesondere in Bezug auf die zum 31.12.2008 teilweise durchgeführte Korrektur der Eröffnungsbilanz fehlen durch einen Dritten einwandfrei nachvollziehbare Begründungen/ Erläuterungen.

An einer Verbesserung der Dokumentation wurde gerade nach Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der hieran anschließenden Korrektur der Eröffnungsbilanz intensiv gearbeitet. Mit der endgültigen Korrektur der Eröffnungsbilanz per 31.12.2010 soll auch eine nachvollziehbare Dokumentation vorliegen.

4.1.2 Seite 12

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war im Haushaltsjahr 2008 noch nicht grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes zu gewährleisten.

Die Regelungen zum Aufbau eines internen Kontrollsystems wurden im Zuge des Projektes zur Korrektur der Eröffnung überarbeitet und verbessert.

4.1.3 Seite 13

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde zwar mit Beginn der Umstellungsarbeiten auf das NKHR eingerichtet, jedoch nie weiter gepflegt. Mithin war festzustellen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung im Haushaltsjahr 2008 nicht geführt wurde.

Zum Haushaltsjahr 2008 war im KoRe Modul der CiP eine Kostenrechnung eingerichtet. D.h. es wurden Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerpläne nach dem damaligen Wissensstand erstellt und entsprechend in die Software eingearbeitet. Hierzu wurden beispielsweise zu den Kostenträgern (Produkten) auch die jeweiligen Produktbeschreibungen, Zielgruppen und die damaligen Ziele erfasst. Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde zu diesem Zeitpunkt flächendeckend für die gesamte Verwaltung sowie ihre nachgeordneten Einrichtungen aufgebaut. Es wurden auch Pflegearbeiten in diesem Modul durchgeführt, Kostenrechnungsbestandteile wurden bei Bedarf neu angelegt (z.B. neue Kostenarten), differenziert oder auch gelöscht, Verknüpfungen mit der Finanz- und Anlagenbuchhaltung wurden hergestellt. Bei der Bedienung der Finanzbuchhaltung, waren nahezu flächendeckend die Kostenarten und Kostenstellen als Nebenbuchhaltung mitzubedenien. Weiterhin wurde damit begonnen die Personalkostenbestandteile aus dem Personalprogramm –varial-, in die Kostenrechnung zu übernehmen. Hier waren zu Beginn viele „Übermittlungsfehler“ zu beheben. Es ist davon auszugehen, dass die Kostenrechnung im Haushaltsjahr 2008 weitestgehend gepflegt sowie mit Zahlenmaterial gefüllt wurde.

Aufgrund der Umstellung (kameral – doppisch) vom Haushaltsjahr 2007 zum Haushaltsjahr 2008, wurde im Haushaltsjahr 2008 sowie den folgenden Jahren der Focus im Bereich Finanzen auf die Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung gelegt, um

	gewisse Umstellungsschwierigkeiten und –fehler zu beseitigen. Dementsprechend wurden, seit diesem Zeitpunkt, keine Auswertungen in der Kostenrechnung durchgeführt. Es wurden lediglich für Teilbereiche Kosten- und Gebührenkalkulationen durchgeführt. Im Haushaltsjahr 2008 betraf dies beispielsweise den Friedhofsbereich. Zum derzeitigen Zeitpunkt befindet sich die Verwaltung, aufgrund der Vielzahl von Veränderungen im Produkt- und Kontenplan sowie der Neustrukturierung des Haushalts 2014, wieder im Neuaufbau der Kosten- und Leistungsrechnung.
4.1.3 Seite 13 Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2008 nicht festgesetzt. Auch wurde die Anlage 7 bzw. 15 B gemäß MBL 22/2006 – Planung bzw. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen dem Haushaltsplan bzw. dem Jahresabschluss 2008 nicht beigelegt.	Dieser Mangel wurde mit der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2009 behoben.
4.1.5 Seite 15 Die Abschreibungen für das laufende Jahr lt. Anlagenübersicht stimmen nicht mit den bilanziellen Abschreibungen lt. Ergebnisrechnung 2008 überein.	Dies kommt zustande, da geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben wurden und entsprechend verbucht sind. Diese werden nicht in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen und werden somit auch nicht in der Anlagenübersicht ausgewiesen.
4.1.6 Seite 16 Insofern kann auch zum Jahresabschluss zum 31.12.2008 eine ordnungsgemäße Inventur der Gemeinde nicht bestätigt werden.	Eine körperliche Inventur wurde nach der Beanstandung bei der Prüfung der Eröffnung erstmals zum 31.12.2010 durchgeführt.
4.1.7 Seite 16 Insofern gilt diese Feststellung, dass das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem auch zum Jahresabschluss 31.12.2008 nicht grundsätzlich dazu geeignet war, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssstoffes zu gewährleisten. Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Gemeinde nicht aufgebaut. Auch konnte kein Kontrollsystem für die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde nachgewiesen werden.	Siehe Stellungnahme zu 4.1.2 Seite 12
4.1.8 Seite 17 Übertragbarkeitsvermerke für die Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden im Haushaltsplan nicht angebracht. Somit lag die Voraussetzung für die Übertragung von Aufwendungs- und	Mit dem Haushaltplan 2009 wurde eine solche Formulierung in den Vorbericht zum Haushaltsplan aufgenommen.

Auszahlungsermächtigungen nicht vor.	
4.1.8 Seite 17 Hierbei musste festgestellt werden, dass in zwei Fällen die Übertragung der Ermächtigung nicht bzw. nicht mit dem vollen Betrag zulässig war. Bei der Ermittlung der verfügbaren Mittel wurden die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen mit herangezogen. Dies ist jedoch unzulässig. Auch die nach dem NKHR bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen sind nicht übertragbar, da sie keine Ermächtigungen i.S.v. § 20 GemHVO Doppik sind, für die eine Übertragbarkeit zulässig ist.	Zum Ende des Haushaltsjahres 2008 wurde noch davon ausgegangen das üpl./apl. Aufwendungen bzw. Auszahlungen eine Ermächtigung darstellen, die auch in das folgende Jahr übertragen werden kann. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde durch das MI klargestellt, dass dies nicht der Fall ist. Somit konnte dies erstmalig mit dem Jahresabschluss 2009 ungesetzt werden.
4.1.9 Seite 18 Die Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht vollständig an die doppelischen Begriffe (Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen, Einzahlungen) angepasst. Die Voraussetzung für die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (Unabweisbarkeit) war nicht grundsätzlich gegeben.	In den Anträgen werden lediglich die Begrifflichkeiten Einnahmen und Ausgaben verwendet. Eine Anpassung soll zeitnah umgesetzt werden. Die Voraussetzungen werden durch den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachbereich geprüft und bestätigt. Die einzelnen Fachbereiche werden auf die zu prüfenden Voraussetzungen nochmals gesondert hingewiesen.
4.1.9 Seite 19 Es ist der § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplanes nur verfügen, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dies wurde nicht beachtet.	Wird künftig beachtet.
4.2.2 Seite 20 Insofern kann die Aussage im Anhang Punkt 2.4, dass sich die angewandten Bewertungsmethoden den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, nicht bestätigt werden.	Da aus den bekannten Gründen nicht alle mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellten Mängel mit dem Jahresabschluss 2008 behoben werden konnten, zielte diese Aussage nur auf die im Jahr 2008 angewandten Methoden ab. Eine vollständige Bewertung des Anlagevermögens nach den gesetzlichen Vorschriften kann erst mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2010 vollzogen werden.
4.2.2 Seite 21 Es wurde jedoch nicht grundsätzlich vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Verluste und Risiken wurden im Jahresabschluss 2008 z.B. in Form von Wertberichtigungen nicht berücksichtigt. Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik keine Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Eine Einzelwertberichtigung erfolgte nur in einzelnen Bereichen (wie z.B. bei Steuern).	Eine Regelung zur Pauschalwertberichtigung wurde erst nach Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses getroffen und entsprechend in das neu erstellte Bewertungshandbuch der Gemeinde aufgenommen. Diese Regelung soll mit dem Jahresabschluss 2009 angewandt werden. Das gleiche gilt für die Einzelwertberichtigung von Forderungen.

4.2.4 Seite 22 Diese fehlerhafte Darstellung des Sachverhaltes hatte Auswirkungen auf die Bilanz zum 31.12.2008 (Verringerung der Bilanzsumme um ca. 2,6 Mio. €) und auf die Ergebnisrechnung des Jahres 2008.	Diese fehlerhafte Darstellung soll im Jahresabschluss 2009 behoben werden.
4.2.5 Seite 22 Es gilt zu beachten, dass durch die Korrekturen der Eröffnungsbilanz, die zum Jahresabschluss 2010 abgeschlossen sein sollen, weitere erhebliche Veränderungen bei einigen Bilanzpositionen erwartet werden.	In welcher Höhe die Korrektur erfolgen werden, kann noch nicht genau beziffert werden. Dies soll aber durch eine Gegenüberstellung der Werte im Jahresabschluss für das Jahr 2010 erfolgen.

Alle in den Anlagen 1 bis 3 des Prüfberichtes dargelegten Sachverhalte werden umgesetzt bzw. für die Zukunft berücksichtigt.

Barleben, 04.09.13


Keindorff